

§ 1 Allgemeines

1. Der Nutzer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet und Telefon sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Darüber hinaus ist der Nutzer unter den nachfolgenden Bedingungen über die Mobile App zur Erteilung von Wertpapierorders sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt (soweit nachfolgend nicht anders verwendet, bezeichnet „Internet“ die Internetanwendung einschließlich der Mobile App). Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen können nicht über die Mobile App erteilt werden.

2. Der Nutzer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.

3. Der Nutzer hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen beziehungsweise bei telefonischer Auftragserteilung die von ihm mitgeteilten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist. Bei telefonischer Auftragserteilung weist das TelefonServiceCenter der Bank in diesem Fall den Nutzer darauf hin.

4. Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

5. Der Nutzer wird die auf den Seiten der Informationsplattform abrufbaren Nutzungsbedingungen beachten.

6. Der Nutzer ist berechtigt, Wertpapieraufträge über die mit der Bank in der Rahmenvereinbarung PSD Brokerage vereinbarten Kommunikationsmedien (Internet, Telefon) zu erteilen. Für jedes Kommunikationsmedium gelten jeweils eigene Sonderbedingungen.

7. Aufgrund der Besonderheiten der Auftragsübermittlung erbringt die Bank im Rahmen des PSD Brokerage-Angebotes keine Anlageberatung. Der Nutzer muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbstständig beschaffen (z. B. anhand der zur Verfügung gestellten Basisinformationen). Die Bank überprüft jeden Wertpapierauftrag dahin, ob der Nutzer über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Art von Wertpapiergeschäften verfügt (Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 WpHG). Der Nutzer kann Wertpapieraufträge erteilen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb des PSD Brokerage-Angebots erfragten Angaben abweichen, wie insbesondere hinsichtlich Risikoeignung. Der Nutzer legt bei der Auftragserteilung mittels PSD Brokerage die Anlagestrategie entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Depotinhabers in eigener Verantwortung fest. Informationen, Meinungsäußerungen, Warnhinweise, etc., die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, stellen insoweit keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbstständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung des Nutzers erleichtern.

8. entfällt

9. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass **im Rahmen der Nutzung des PSD Brokerage-Angebotes auch Wertpapiergeschäfte möglich sind, die hohe Verlustrisiken – bis hin zu Totalverlusten – beinhalten.**

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen, dem Kunden zur Verfügung gestellten „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

§ 3 Legitimation

Der Nutzer legitimiert sich mittels derjenigen persönlichen Legitimationsdaten, die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Nutzer hat insoweit die ihm zur Verfügung gestellten und auch für den Zahlungsverkehr geltenden „Sonderbedingungen für das PSD OnlineBanking“ bzw. „Sonderbedingungen für PSD ServiceDirekt (TelefonBanking)“ zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Sonderbedingungen und ergänzen diese.

§ 4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

1. Der Nutzer kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung“ berechtigt ist und für die der Depotinhaber ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.

2. Der Nutzer kann über Internet und Telefon grundsätzlich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer über Internet und Telefon Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Es kann allerdings nicht jedes Wertpapier über Internet und Telefon geordert beziehungsweise gezeichnet werden. Die über Internet orderbaren beziehungsweise zeichenbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, am gleichen Tag gekaufte Wertpapiere zu verkaufen (Intraday Trading).

4. Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag einmalig zum Zeitpunkt der Ordererfassung, ob der Nutzer über ein dem voraussichtlichen Auftragswert entsprechendes Guthaben auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügt oder diesem ein entsprechender Kredit eingeräumt wurde und der Auftragsgegenwert das vorgegebene Auftragslimit sowie unter Berücksichtigung sämtlicher an diesem Tag erfassten Kaufaufträge das vorgegebene Tageslimit nicht überschreitet.

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Nutzer erhält einen entsprechenden Hinweis.

5. Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde. Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Nutzer der Anwendung entnehmen oder bei der Bank erfragen.

6. Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung seines Wertpapierauftrages, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Eine außerbörsliche Ausführung ist allerdings nicht bei jedem Wertpapier möglich. Die im Wege der außerbörslichen Ausführung orderbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

7. Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung eines Wertpapierauftrags über Investmentvermögensanteile, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Erfolgt die außerbörsliche Ausführung im Wege des Festpreisgeschäftes, bemisst sich der vereinbarte Preis für die Investmentvermögensanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Nutzer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentvermögensanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentvermögensanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

8. Ein vom Nutzer erteilter Wertpapierauftrag über Investmentvermögensanteile ist bis zum Ausführungstag gültig, sofern er außerbörslich als Festpreisgeschäft ausgeführt wird.

9. Der Nutzer kann über eine Börse erworbene Wertpapiere über Internet und Telefon nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in welchem er die Wertpapiere erworben hat. Investmentvermögensanteile kann der Nutzer über Internet und Telefon nur in der Ausführungsart (über die Börse oder außerbörslich) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

10. Der Nutzer kann über Internet und Telefon aktuelle Informationen zu den hierüber orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1. Der Nutzer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapieraufträge im Orderbuch zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag über Internet der Status „unbestätigt“ erscheint beziehungsweise wenn das TelefonServiceCenter dem Nutzer bei Auftragserteilung mitgeteilt hat, der Status sei „unbestätigt“, da in diesem Fall der Wertpapierauftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2. Der Nutzer kann in dem persönlichen Orderbuch über Internet und Telefon den Status seiner Wertpapierorders abfragen. Er kann börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit oder, bei börslichen Wertpapieraufträgen, die Gültigkeitsdauer ändern. Möchte der Nutzer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1. Der Nutzer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet und Telefon abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2. Sofern ein entsprechender zeitverzögerter Kurs (Neartime-Kurs) verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestandes grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstages. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstages zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3. Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstages. Bei Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4. Dem Nutzer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kredit-sicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

1. Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Endgeräts (z. B. Rechner oder Smartphone) die personenbezogenen Daten des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags beziehungsweise einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kaufs-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden, verkaufenden, streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags beziehungsweise einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt, um den einzelnen vom Nutzer erteilten Auftrag beziehungsweise seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen beziehungsweise beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.

2. Die Bank kann sich zur Entgegennahme und für die technische Abwicklung von Wertpapieraufträgen eines Dritten bedienen und zu diesem Zweck dem Dritten Daten des Depotinhabers und gegebenenfalls des Depotbevollmächtigten übermitteln.

§ 8 Haftung

Die Bank haftet in voller Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragschluss, Delikt usw.), für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie, für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet die Bank wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf. Die Haftung für solche durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf einen Betrag von 10.000 Euro beschränkt.

§ 9 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Vertrages kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.